

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Abteilung Jagd und Fischerei

Rathaus / Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
Telefax 032 627 22 97
www.wald-jagd-fischerei.so.ch

Registratur-Nr. 5.01.03

23. September 2015 / mt stg

Fischereirechtliche Bewilligung

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) und § 18 des Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) kann dem

Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn

die fischereirechtliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

Gemeinden	Biberist, Derendingen, Luterbach, Zuchwil
Gewässer	Emme und Seitengewässer
Ortsbezeichnung	Wehr Biberist bis Mündung in die Aare
Art des Eingriffes	Hochwasserschutz- und Gewässeraufwertungsmassnahmen

Auflagen

1. Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
3. Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
4. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
5. Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Hinweis

Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Jagd und Fischerei



Marcel Tschan, Jagd- und Fischereiverwalter

